

Bekanntmachung



Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss über die Durchführung des Konsultationsverfahrens gemäß § 92b Absatz 2 Satz 1 SGB V i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 VerfO IA

Vom 17. Februar 2020

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beabsichtigt, vor Festlegung der Schwerpunkte und Kriterien für neue Förderbekanntmachungen ein Konsultationsverfahren unter Einbeziehung externer Expertise gemäß § 92b Absatz 2 Satz 1 SGB V i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses (VerfO IA) in der Fassung vom 17. Februar 2020¹ durchzuführen. Mit dieser Bekanntmachung wird dazu aufgerufen, Vorschläge für Förderthemen und ggf. für Förderkriterien für Förderbekanntmachungen einzubringen, die der Innovationsausschuss im Jahr 2020 beschließt.

I. Zweck des Konsultationsverfahrens

Der Innovationsausschuss veröffentlicht regelmäßig Förderbekanntmachungen zu neuen Versorgungsformen gemäß § 92a Absatz 1 SGB V und zur Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 SGB V. Der Bereich der Versorgungsforschung umfasst Vorhaben der Versorgungsforschung, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der Versorgung ausgerichtet sind (§ 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V), Vorhaben zur Weiterentwicklung und insbesondere Evaluation von Richtlinien des G-BA (§ 92a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V) sowie Vorhaben zur Förderung der Entwicklung oder Weiterentwicklung medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung ein besonderer Bedarf besteht (§ 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V). Die Förderbekanntmachungen sind entweder themenspezifisch oder themenoffen ausgestaltet. In den themenspezifischen Förderbekanntmachungen sind Themenschwerpunkte aufgeführt, zu denen Anträge eingereicht werden können, während die themenoffenen Förderbekanntmachungen keine thematischen Vorgaben enthalten. Darüber hinaus werden in allen Förderbekanntmachungen Förderkriterien genannt, die für die Bewertung der eingereichten Anträge und die Förderentscheidung des Innovationsausschusses relevant sind.

¹ Vorbehalt: Die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses ist durch Beschluss vom 17. Februar 2020 geändert worden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des BMG (§ 92b Absatz 2 Satz 14 SGB V).

Das Konsultationsverfahren bezieht sich auf die Festlegung der Förderthemen und Förderkriterien für folgende Förderbekanntmachungen:

- Förderbekanntmachungen zur Förderung von neuen Versorgungsformen gemäß § 92a Absatz 1 SGB V,
- Förderbekanntmachungen zur Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V,
- Förderbekanntmachungen zur Weiterentwicklung und insbesondere Evaluation von Richtlinien des G-BA gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V.

Diese Bekanntmachung gilt nicht für die Förderbekanntmachung zur Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung ein besonderer Bedarf besteht (§ 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V).

Mit dem Konsultationsverfahren soll sichergestellt werden, dass bei der Identifikation von Themen eine systematische Berücksichtigung von Erfahrungen von Institutionen und Experten erfolgt, die nicht dem Innovationsausschuss angehören. Dabei sollen die Themen Förderschwerpunkte abbilden, welche für die qualitative Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland wichtig sind und durch finanzielle Unterstützung des Innovationsfonds gefördert werden können.

Bisherige Themen können auf der Internetseite des Innovationsausschusses eingesehen werden.

1. Vorschlagsberechtigte

Vorschläge für Förderthemen und Förderkriterien zu den o. g. Förderbekanntmachungen können eingereicht werden von Akteuren des Gesundheitswesens, die nicht dem Innovationsausschuss angehören (insbesondere Verbände ärztlicher und nicht-ärztlicher Leistungserbringer, Verbände der Krankenhäuser, Verbände der Krankenkassen, Wissenschaftsverbände, universitäre und nicht universitäre Forschungseinrichtungen, sowie Patientenorganisationen).

2. Formale Voraussetzungen für einen Vorschlag

Jeder eingereichte Vorschlag muss enthalten:

- den Namen und/oder die Institution, Adresse, E-Mail-Adresse der/des Vorschlagenden,
- die Benennung des vorgeschlagenen Förderthemas,
- eine Begründung, warum das vorgeschlagene Förderthema relevant ist,
- eine Darlegung des Versorgungs- oder Verbesserungsbedarfs,
- eine Einordnung des Förderthemas im Kontext des SGB V (neue Versorgungsformen) bzw. der GKV (Versorgungsforschung),
- die erwarteten Inhalte der zu erstellenden Anträge für das vorgeschlagene Förderthema,
- eine Zuordnung, wo das Thema berücksichtigt werden soll (Neue Versorgungsformen, Versorgungsforschung),

- ggf. eine konkrete Benennung, Beschreibung und Begründung, wie und warum die in § 3 Absatz 6 und 7 VerFO IA genannten Förderkriterien für das vorgeschlagene Thema ergänzt werden sollten.

Für einzureichende Vorschläge ist das Vorschlagsformular (https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/190/2020-02-17_Vorschlagsformular_Foerderthemen_und_-_kriterien.pdf) zu verwenden.

II. Verfahren

Vorschläge für Förderthemen und Förderkriterien für die im 2. Halbjahr 2020 zu veröffentlichenden Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses, die den unter Ziffer II genannten Voraussetzungen entsprechen, können bis zum

15. April 2020, 12 Uhr

in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses (konsultationsverfahren@if.g-ba.de) eingereicht werden.

Vorschläge, die den unter Ziffer II.2 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 17. Februar 2020

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken